

Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------------------------|-----------------|
| ordentlichen Erträge auf | 33.106.500,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 34.182.900,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 288.000,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 201.600,00 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|-----------------|
| Einzahlungen auf | 31.549.700,00 € |
| Auszahlungen auf | 32.665.500,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|-----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 29.329.000,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 29.407.400,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 2.220.700,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 2.359.700,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 898.400,00 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 445 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen der

| | |
|--|-------------|
| Kontengruppe 50 und 70 Personalaufwendungen/ Personalauszahlungen | 50.000,00 € |
| Kontengruppe 51 und 71 Versorgungsaufwendungen/ Versorgungsauszahlungen | 50.000,00 € |
| Kontengruppe 52 und 72 Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 50.000,00 € |
| Kontengruppe 53 und 73 Transferaufwendungen/ - auszahlungen | 50.000,00 € |
| Kontengruppe 54 und 74 sonstige ordentliche Aufwendungen/ sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 50.000,00 € |
| Kontengruppe 55 und 75 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/ Finanzauszahlungen | 50.000,00 € |
| Kontengruppe 57 Bilanzielle Abschreibungen | 50.000,00 € |
| Kontengruppe 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 50.000,00 € |
| Kontengruppe 79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 50.000,00 € |

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf **2.000.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

- entfällt -

aufgestellt:
Prenzlau, den

festgestellt:
Prenzlau, den

Marek Wöller-Beetz
Kämmerer

Hendrik Sommer
Bürgermeister